

## **Regelungen zur Durchführung der Evaluation von Lehre und Studium an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam**

**Vom 27. April 2016**

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät hat am 27. April 2016 auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 S. 2 der Evaluationsatzung der Universität Potsdam vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 16/2013 S. 1018) folgende Ausführungsvorschriften beschlossen:

### **§ 1 Lehrveranstaltungsevaluation**

(1) Der Evaluation unterliegen alle Lehrveranstaltungen, die die Juristische Fakultät als Pflicht- oder Wahlfach anbietet. Fakultativ angebotene Veranstaltungen können freiwillig evaluiert werden.

(2) Lehrveranstaltungen von Lehrenden, die ihr erstes oder zweites Semester an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam lehren, sind zu evaluieren.

(3) Von den übrigen Lehrveranstaltungen wird jedes Jahr ein Drittel für eine Evaluation ausgewählt. (Pflichtevaluation). Die Auswahl erfolgt durch das Los. Die Studiendekanin/der Studiendekan informiert die Lehrenden der Fakultät über den anberaumten Evaluationszeitraum und die ausgelosten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Pflichtevaluation findet während der Lehrveranstaltung statt. Grundlage ist ein Online-Fragebogen, der vom Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium der Universität Potsdam (ZfQ) bereitgestellt wird. Die Pflichtevaluation kann auch auf der Grundlage einer anderen vom ZfQ angebotenen Grundlage erfolgen. Die Auswertung erfolgt in allen Fällen durch das ZfQ.

(5) Die freiwillige Evaluation ist zulässig. Sie erfolgt auf den Grundlagen, auf denen die Pflichtevaluation erfolgt.

### **§ 2 Modulevaluation**

(1) Zur Modulevaluation findet jährlich eine Modulkonferenz statt. Mitglieder sind die Studiendekanin/der Studiendekan und die Modulbeauftragten.

(2) Der Modulevaluation unterliegen alle Module, die von einer Studienordnung als Pflicht- oder Wahlfach eingeordnet sind.

(3) Die Modulevaluation beinhaltet auch die Analyse der Daten des ZfQ und der Studiendekanin/des

Studiendekans, bspw. aus der Lehrveranstaltungsevaluation, Studierendenbefragungen, Dokumentenanalyse oder hochschulstatistische Daten.

### **§ 3 Studiengangevaluation**

(1) Die Evaluation von Studiengängen findet regelmäßig, jedoch mindestens einmal in der Regelstudienzeit jedes Studienganges statt.

(2) Der Studiengangevaluation unterliegen alle Studiengänge, die von der Juristischen Fakultät angeboten werden.

(3) Die Dekanin/der Dekan trifft auf Empfehlung der Studienkommission mit dem ZfQ eine Vereinbarung über den Zeitpunkt und die Erhebungsinstrumente der Studiengangevaluationen. Die Vereinbarung wird fakultätsöffentlich gemacht.

### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Die Evaluation nach dieser Ordnung findet erstmals im Semester nach der Verkündung statt.